

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in der Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.982.500,00	31.400,00		2.013.900,00
Ordentliche Aufwendungen	2.183.300,00	133.200,00		2.316.500,00
außerordentliche Erträge	0,00	102.000,00		102.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	112.000,00		112.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.934.800,00	49.400,00		1.984.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.045.600,00	86.000,00		2.131.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.200,00	700,00		79.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.200,00	0,00		79.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.800,00	0,00		81.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.014.000,00	49.400,00		2.063.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.206.600,00	86.700,00		2.293.300,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Ganzauer
Bürgermeister

Hasselmann
Gemeindedirektor